



**SCHLESWIG-
HOLSTEINISCHER
RICHTERVERBAND**

verband der richterinnen
und richter,
staatsanwältinnen und
staatsanwälte

Kiel, im Dezember 2016
Stellungnahme Nr. 15/2016
Abrufbar unter www.richterverband.de

**Stellungnahme zu dem Entwurf
für ein Gesetz
zur Änderung des Landesdisziplinalgesetzes**

Der Schleswig-Holsteinische Richterverband nimmt zu folgenden Aspekten des Gesetzentwurfs des Ministeriums für Inneres und Bundesangelegenheiten vom November 2016 Stellung:

1.)

Im Landesdisziplinalgesetz (LDG) sollen durch den Gesetzentwurf Ermächtigungsgrundlagen für die Einführung des elektronischen Rechtsverkehrs und der elektronischen Aktenführung eingeführt werden. Wegen der Verweisung in § 71 LRiG betreffen die geplanten Änderungen auch das gerichtliche Disziplinarverfahren gegen Richterinnen und Richter, Staatsanwältinnen und Staatsanwälte.

Der Schleswig-Holsteinische Richterverband stimmt dem Grundanliegen des Gesetzentwurfs zu. Eine Verweisung auf die Vorschriften der VwGO zum elektronischen Rechtsverkehr und zur elektronischen Aktenführung erscheint sachgerecht.

Jedoch regt der Schleswig-Holsteinische Richterverband an, die Verweisungstechnik in dem Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Landesdisziplinalgesetzes mit dem Entwurf eines Gesetzes zum elektronischen Rechtsverkehr (Änderungen im LVerfGG, HBK) vom September 2016 zu vereinheitlichen.

2.)

In der Begründung des Gesetzentwurfs wird die vorgeschlagene Regelung von § 41 Abs. 1 S. 2 LDG in Verbindung mit § 55d VwGO (in der Fassung ab 01.01.2022) für mit Art. 14 Abs. 2 der Landesverfassung S.-H. vereinbar gehalten.

In Art. 14 Abs. 2 der Landesverfassung S.-H. heißt es: „Das Land sichert im Rahmen seiner Kompetenzen einen persönlichen, schriftlichen und elektronischen Zugang zu seinen Behörden und Gerichten. Niemand darf wegen der Art des Zugangs benachteiligt werden.“ § 55d VwGO (in der Fassung ab 01.01.2022) schreibt unter anderem für Rechtsanwälte vor, dass Schriftsätze als elektronisches Dokument übermittelt werden müssen.

Der Schleswig-Holsteinische Richterverband sieht die verfassungsrechtliche Zusage durch die vorgeschlagene Regelung nicht gewahrt. Art. 14 Abs. 2 der Landesverfassung S.-H. hat von der Zusage weder Rechtsanwälte, die persönlich handeln, noch Rechtsanwälte, die sich selbst vertreten, noch Bürger, die anwaltlich vertreten werden, ausgenommen. Der Wortlaut der Vorschrift gibt hierfür keinen Anhaltspunkt. Auch der Abschlussbericht des Sonderausschusses Verfassungsreform (LT-Drucksache 18/2095, S. 35 f.) befasst sich nicht mit den Auswirkungen für Rechtsanwälte sowie anwaltlich vertretene Bürger.

Insofern bedarf die in § 41 Abs. 1 S. 2 LDG in Verbindung mit § 55d VwGO (in der Fassung ab 01.01.2022) gesetzlich angeordnete Nutzungspflicht für Rechtsanwälte einer zusätzlichen verfassungsrechtlichen Klarstellung in Art. 14 Abs. 2 der Landesverfassung S.-H.

3.)

Übereinstimmend mit der Begründung des Gesetzesentwurfs geht der Schleswig-Holsteinische Richterverband davon aus, dass die Verpflichtung zur Nutzung des elektronischen Rechtsverkehrs zu den Gerichten nach § 55d VwGO (in der Fassung

ab 01.01.2022) nicht die Parteien selbst trifft. Insoweit sind auch die Richterinnen und Richter, Staatsanwältinnen und Staatsanwälte in einem sie betreffenden gerichtlichen Disziplinarverfahren von dem Schutz des Art. 14 Abs. 2 LV umfasst.